ELER
Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Thüringer Aufbaubank
Die Förderbank.

INFORMATIONSBLATT FÜR PUBLIZITÄTSMAßNAHMEN

zur Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 2014 – 2020

Informations- und Publizitätsverpflichtungen für die ELER-Fördermaßnahmen sind per EU-Verordnung geregelt.[1] Daher werden Ihnen mit dem Zuwendungsbescheid eine oder mehrere der nachfolgend unter 1. bis 6. erläuterten Maßnahmen auferlegt. Punkt 7 enthält allgemeine Gestaltungsvorgaben.

1. Ist eine für **gewerbliche Zwecke genutzte Website** vorhanden, muss die Öffentlichkeit auf dieser Website über den Erhalt einer Förderung aus dem ELER informiert werden. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von der Höhe der Zuwendung. Sie trifft auf investive und nicht investive, wie z. B. flächenbezogene Maßnahmen zu. Die Information beinhaltet:

a. eine kurze Beschreibung des Vorhabens,
b. dessen Ziele und Ergebnisse,
c. eine ausdrückliche Hervorhebung der Unterstützung durch die EU,
d. Ein eindeutiger Link zur Projektdarstellung muss deutlich sichtbar auf der Startseite des Internetsauftritts eingefügt sein.

Es wird empfohlen, die Projektdarstellung im Internet an den Gestaltungsempfehlungen für Erläuterungstafeln auszurichten (Punkt 7).

2. Wird Ihr Vorhaben mit mehr als 10.000 EUR öffentlicher Gelder gefördert, muss durch ein **Poster** auf die Unterstützung der Union (ELER) hingewiesen werden. Die Verpflichtung trifft investive und nicht investive wie z. B. flächenbezogene Maßnahmen gleichermaßen. Das Poster ist während der Durchführung des Vorhabens an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort anzubringen. Es hat mindestens die Größe DIN A3. Das Projekt ist zu benennen und es ist auf die finanzielle Unterstützung der Union (s. Punkt 7) hinzuweisen. Ihr Zuwendungsbescheid regelt die Mindestdauer der Anbringung.

3. Bei Investitionen, die mit mehr als 50.000 EUR öffentlicher Mittel unterstützt werden, ist während der Durchführung des Projektes eine **Erläuterungstafel** anzubringen. Die Erläuterungstafel informiert über das Projekt und hebt die Unterstützung durch die Union (Punkt 7) hervor. Eine Unterschreitung der Größe DIN A3 ist nicht zulässig. Inhaltliche Vorgaben zur Beschreibung des Projektes können dem Zuwendungsbescheid entnommen werden.

4. **Erläuterungstafeln der im Rahmen von LEADER geförderten lokalen Aktionsgruppen**: Erläuterungstafeln (Punkt 3) sind auch in den Räumlichkeiten der Regionalen Aktionsgruppen (RAG), unabhängig von der Höhe der öffentlichen Mittel, aufzustellen bzw. anzubringen (z. B. Geschäftsstelle, Sitz des Regionalmanagers).

5. Infrastruktur- und Bauvorhaben mit einer öffentlichen Beteiligung von mehr als 500.000 EUR müssen während der Durchführung mit einem **vorübergehenden (Bau-)Schild** ausgestattet werden. Das Schild gibt Aufschluss über Bezeichnung und Hauptziel des Projektes und hebt die finanzielle Unterstützung durch die Union hervor (Punkt 7). Das Schild wird an einer gut sichtbaren Stelle aufgestellt und weist mindestens eine Größe des Formates DIN A3 auf. Die Mindestdauer der Aufstellung ist im Zuwendungsbescheid festgelegt (Durchführungszeitraum) bzw. endet mit der Anbringung eines dauerhaften Schildes (nachfolgend Punkt 6) nach Abschluss des Projektes.

[1] Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Artikel 66, VO (EU) Nr. 808/2014 in Artikel 13 i.V.m. Anhang III

6. Infrastruktur- und Bauvorhaben sowie solche Vorhaben, bei denen ein materieller Gegenstand angekauft wurde, müssen bei einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 500.000 EUR, spätestens drei Monate nach Abschluss (Fertigstellung, Anschaffung) mit einer **dauerhaften Tafel oder einem dauerhaften Schild** ausgestattet werden. Das Schild/ die Tafel gibt Aufschluss über Bezeichnung und Hauptziel des Projektes und hebt die finanzielle Unterstützung durch die Union hervor (Punkt 7). Tafel bzw. Schild werden an einer gut sichtbaren Stelle aufgestellt und weisen mindestens die Größe DIN A3 auf. Die inhaltliche Gestaltung ist mit der Bewilligungsstelle abzustimmen. Die Mindestdauer der Aufstellung ist im Zuwendungsbescheid festgelegt.

7. Bei der Erstellung der oben beschriebenen Websites, Poster, Tafeln usw. sind folgende **gestalterische Vorgaben** zu beachten:
   a. Das Europäische Emblem (Unionslogo) ist ausschließlich nach den vorgeschriebenen graphischen Vorgaben [2] zu verwenden.
   b. Es muss die Angabe: „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“[3] enthalten sein, der Name des Fonds ist unter der Europa-Flagge anzuordnen.
   c Für die im Rahmen von LEADER finanzierten Aktionen und Projekte ist neben dem Unionslogo zusätzlich das LEADER-Logo zu verwenden.
   d. Die Elemente der Nummern a bis c nehmen mindestens 25 % der Fläche des Posters, der Erläuterungstafel, des Schildes bzw. der Tafel oder der Website (bezogen auf die Seite, die Informationen zum Projekt enthält) ein.
   e. Die Vorgaben nach Buchstabe a und b sind mit der Verwendung des Thüringer ELER Logos und dem Zusatz „Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“ abgedeckt.[4]
   f. Werden zusätzlich zu dem Unionslogo bzw. ELER- Logo weitere Logos dargestellt, ist das Unionslogo mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos

Die zu verwendenden Logos, Muster der Poster, Erläuterungstafeln und Schilder sowie weitere Hinweise sind auf der Homepage des TMIL eingestellt:

http://www.thueringen.de/th9/tmil/lawi/eler/eler2014-2020/aktuell_pub/index.aspx

[2] Ein solches Logo steht im Internet zum Herunterladen bereit, eigene Verfremdungen sind nicht zulässig.
[3] Anhang III, Teil 2 der VO (EU) Nr. 808/2014
[4] Dieses Logo ist in den zulässigen Darstellungsarten ebenfalls zum Herunterladen verfügbar, eigene Änderungen am Erscheinungsbild sind auch hier nicht gestattet.